

Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§§ 807, 900, 850c Abs. 4 ZPO; 1850 GVGA);
hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Meiningen vom
13.2.2002 - 4 T 374/2001 -

Bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist der Schuldner verpflichtet, auch Angaben über das Einkommen seines Ehegatten zu machen, damit der Gläubiger prüfen kann, ob ein Antrag nach § 850c Abs. 4 ZPO in Betracht kommt.

**LG Meiningen, Beschl. v. 13. 2. 2002
- 4 T 374/2001 -**

Aus den Gründen:

I. Auf Antrag der Gläubigerin gab der Schuldner am 5. 12. 2000 bei der Gerichtsvollzieherin ... die eidesstattliche Versicherung ab. Auf Seite 1 des Vermögensverzeichnisses kreuzte der Schuldner an, verheiratet zu sein. Zur Frage, ob und in welcher Höhe seine Ehefrau eigenes Einkommen beziehe, machte er keine Angaben.

Mit ihrer Erinnerung vom 30. 3. 2001 beehrte die Gläubigerin, die Gerichtsvollzieherin anzuweisen, ein vollständiges Vermögensverzeichnis, auch über die Frage nach dem Einkommen des Ehegatten aufzunehmen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Sonneberg vom 12. 11. 2001 wurde die Erinnerung der Gläubigerin zurückgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass eine Verpflichtung des Schuldners zur Angabe des Einkommens des Ehegatten nach § 807 ZPO nicht bestehe, da es sich bei dem Einkommen des Ehegatten nicht um persönliche Angaben des Schuldners, sondern um solche über das Vermögensverhältnis anderer Personen handele. Für eine derartige Verpflichtung gebe § 807 ZPO keine Grundlage und § 850c Abs. 4 ZPO keine Rechtfertigung.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde vom 26. 11. 2001.

Das Amtsgericht hat die Sache der Beschwerdekammer zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die sofortige Beschwerde ist gem. § 793 ZPO zulässig, sie wurde insbesondere fristgemäß nach § 577 Abs. 2 ZPO a. F. eingelegt. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Nach Auffassung der Kammer ist der Schuldner verpflichtet, seine Angaben im Vermögensverzeichnis bezüglich des Einkommens seiner Ehefrau zu ergänzen.

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob im Rahmen der Vermögensoffenbarung nach § 807 ZPO der Schuldner auch Angaben über das Einkommen seines Ehegatten machen muss. Nach Auffassung der überwiegenden Rechtsprechung (vgl. LG Oldenburg, JurBüro 96, 328; LG Ravensburg, JurBüro 96, 492; LG Lübeck, JurBüro 98, 379; LG Saarbrücken, JurBüro 97, 326; LG Düsseldorf, JurBüro 98, 212; LG Konstanz, JurBüro 96, 492; LG Erfurt, JurBüro 99, 159; LG Ansbach, Beschluss vom 12. 10. 1999, Az. 4 T 1383/99), der sich die Kammer anschließt, ist der Schuldner zur Offenlegung der Einkünfte seines Ehegattens verpflichtet. Die gegenteilige Mindermeinung (vgl. Zöller, ZPO, 22. Aufl., § 807, Rdnr. 27 m. w. N.; LG München, JurBüro 98, 434) überzeugt nicht.

Zwar ist der Schuldner gem. § 807 ZPO nur dazu verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen. Sinn und Zweck der Offenbarungspflicht ist jedoch, dem Gläubiger Kenntnisse zu verschaffen, die er für Erfolg versprechende Vollstreckungsmaßnahmen benötigt (vgl. LG Oldenburg, a. a. O.). Insbesondere ist bei der Prüfung des Gläubigers über die Zweckmäßigkeit einer Pfändung des Einkommens des Schuldners für ihn wissenswert, ob ein Antrag nach § 850c Abs. 4 ZPO in Betracht kommt. Da dem Gläubiger für diese Tatsache die Darlegungs- und ggf. die Beweislast obliegt, besteht die Notwendigkeit, den Schuldner zu verpflichten, die notwendigen Tatsachen zur Feststellung der Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten bzw. deren etwaigen Einkünften in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen. Wäre dies nicht der Fall, müsste der Gläubiger, der in der Regel die Familien- und Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht kennt, zur Art und Höhe des Einkommens des Ehegatten Behauptungen ins Blaue hinein aufstellen.

Der Schuldner muss daher im Hinblick auf § 850c Abs. 4 ZPO angeben, über welches Einkommen seine Ehefrau verfügt. Soweit der Schuldner keine Kenntnis über die Höhe des Einkommens seiner Ehefrau hat - was kaum vorstellbar ist -, hat er Angaben zu deren Arbeitgeber und der Art der Tätigkeit zu machen (LG Konstanz, a. a. O.).

Fundstelle:

DGVZ 2002, 156